



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Der Schweden Bedrohung-Schreiben an die Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

Quoad Listas.

1649  
August.

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Craysen anzuhalten, so weit Ihre Fürstliche Durchlaucht hierzu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kayserlichen solten diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuïret, und hernacher den Tractaten nichts benommen seyn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibet es bey vorigem Concluß und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Heßischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultiren, wie sie nach dem Inhalt des Friedens-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Verwegen sey der Restitution ex capite Amicitiae unterworfen, welches Ihre Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren Französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Assistentz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landstuhl, Homburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Plage denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu setzen, möchte nur Verweilung causiren, man wisse doch in jedem Crays, wem die Ort gehöret.

Die Bestung im Stiffte Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden solle, vermöge vorigen Concluß.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahls in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdrterung, jedoch sine praesudicio des Erzh-Stiffte Salsburg, zu treffen haben, damit deßhalben in Termino Solutionis kein Aufschub geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Läge-Stadt erinnert worden, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kayserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Diet. Norimb. d. 8. Aug. 1649.

per Mogunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schliessen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohlstwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtiget, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger Reichs-

1649. Reichs-Stände Gesandtschafften Herren Deputirten, über den zwischen denen Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen verabredten und geschlossenen Satisfactions-Exauktorations- und Evacuations-Punct, anderweit Conferenz gepflogen, und ohnvermuthlich dahin ausgeschlagen, daß abermahl unter denenselben heute ein vöbliger Rath-Schluss darüber soll gehalten werden; dabey aber von denen Kaiserlichen dieses Monitum solle vorgangen seyn, daß der Herren Stände Gesandten damit maruriren möchten; So hat an Königlich-Schwedischer Seiten nicht anders gebühren wollen, als die Herren Kaiserliche hierinnen zu secundiren, und dieses dabey anzufügen, obwohlen der Herren Stände Gesandten Monita, des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürsiliche Durchlaucht, vieler Puncten anderweit merckliche und bessere Versicherung, als in dem verglichenen Recess enthalten, zu begehren veranlasset; weil es aber einmahl verabredet und geschlossen, daß dieselbe demnach davon abzuweichen nicht vermeynen; Würden aber die Herren Gesandte die Vollziehung auf mehr Conferenzen und vergebliche Zeit-Verpflitterung aussetzen, und der hohen commandirenden Herren Generalen, als auch der Herren Stände dazu deputirte Herren die Subseription so wohl Restituendorum, als obangezogener Satisfactionis, Exauktorationis & Evacuacionis Recessen in kurzen Tagen nicht vollziehen, daß alsdann des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürsiliche Durchlaucht genöthiget und veranlasset würden, so wohl wegen der Jahrs-Zeit, als von Tag zu Tag einkommenden Beschwerden, so wohl bey den Guarnisonen als bey der Armée, andere Anstalt zu machen, da dieselbe hoffentlich bey GOIT und jedermänniglichen ohnpartheylich dieses Verzuges werden entschuldiget, und hingegen andere, so dieses verursachen, und solches wichtige Werck hindern, rechtmäßig beschuldiget werden müssen. Welches neben Offerirung Unserer Dienste Wir an Königlich-Schwedischer Seiten der Herren Stände Gesandten zu freundlicher Nachricht zeitlich erinnern wollen.

1649. August. Schwedische Schreiben ad Status den Schluss des Recessus oder die Winter-Quartier betreffend.

1649. August.

Der Herren Gesandten

Actum Nürnberg, den 8. Aug. 1649.

dienstwillige

Alexander Erskein. Bened. Drenstiern.

N. III.

Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauktorationis &c.

d. d. 12. Augusti 1649.

N. III. Reichs-Conclusum vom 10. August.

Es haben des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dieses Orts anwesende Räte, Bothschafften und Gesandten nicht unterlassen, des Königlich-Schwedischen Generalissimi, Herrn Pfalzgrafen Fürsilicher Durchlaucht, in puncto Satisfactionis Militiae, Exauktorationis & Evacuacionis abermahls extradirte schriftliche Erklärung, ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, abermahls, wie schwehr auch dem Heiligen Römischen Reich diese Verzögerung vorkommt, neben der Herren Kaiserlichen dabey beschenehen Erinnerungen mit allem Fleiß zu überlegen, und sich über einen und andern Punct anderweit folgenden Inhalts per Majora untereinander eines gewissen zu vergleichen.

Und zwar ad Lit. A. können die Churfürstlichen Gesandtschafften geschehen lassen, daß die Worte: ohne Abfürkung eines oder des andern Quorae, jedoch mit der Bescheidenheit und Bedingnis verbleiben, daß dagegen von der Cron Franckreich Generalitäten, Officierer und Commendanten kein Stand in Beybring- und Collectirung seines Contingents verhindert werden solle. Wegen des Pfälzischen Con-